

genen Inhaber von Handwerksbetrieben, soweit sie nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) besteuert werden.

(2) Ist einer von mehreren Inhabern eines Handwerksbetriebes nicht in die Handwerksrolle eingetragen, dann gilt auch dieser als Handwerker, wenn er die Steuer des Handwerks nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks entrichtet.

§ 2 Beginn und Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme und endet mit dem Tage der Aufgabe der handwerklichen Tätigkeit. Der Nachweis über die Aufnahme und Aufgabe ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Handwerksorganisation zu erbringen.

II.

Festsetzung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung und der Unfallumlage für Handwerker

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Versicherungsbeitrag wird in Höhe des Handwerksteuergrundbetrages erhoben. Die Höhe des Handwerksteuergrundbetrages bemißt sich nach der dem Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) als Anlage A beigefügten Tabelle.

(2) Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; der auf einen Monat entfallende Anteil beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

§ 4 Festsetzung des Beitrages bei erwerbsgeminderten und alten Handwerkern

•(1) Für Allein-Handwerker, die 66²/₁₀₀ % oder mehr erwerbsgemindert sind oder als Mann das 70. Lebensjahr, als Frau das 65. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, beträgt der Versicherungsbeitrag nur ein Viertel des Handwerksteuergrundbetrages.

(2) Für Allein-Handwerker, die 50 bis ausschließlich 66²/₁₀₀ erwerbsgemindert sind oder als Mann das 65. Lebensjahr, als Frau das 60. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, beträgt der Versicherungsbeitrag nur die Hälfte des Handwerksteuergrundbetrages.

(3) Für alle blinden Handwerker beträgt der Versicherungsbeitrag nur ein Viertel des Handwerksteuergrundbetrages.

§ 5 Festsetzung des Beitrages bei Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Lohnempfänger, Fachlehrer oder Funktionär tätig sind

(1) Ist der Handwerker außerdem Lohnempfänger, dann ist er für beide Tätigkeiten versicherungspflichtig.

(2) Für die Versicherungspflicht als Lohnempfänger gelten die Vorschriften der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung — VSV — (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92). Für die Versicherungspflicht als Handwerker gelten die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als

- a) Lohnempfänger,
- b) Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen oder
- c) Funktionäre in politischen Parteien oder Massenorganisationen

tätig sind, wird für je 200 Stunden dieser Tätigkeit ein Zwölftel des Versicherungsbeitrages, der sich nach § 3 oder § 4 ergibt, abgesetzt.

(4) Voraussetzung für die Absetzung im Falle Abs. 3 Buchst. c ist, daß Umfang und Charakter der Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für Verdienstaufschlag nicht gezahlt wird.

(5) Übersteigen die beitragspflichtigen Lohneinkünfte eines Kalendermonats und das Sechsfache des auf diesen Monat entfallenden Handwerkerbeitrages nach §§ 3, 4 oder 5 Abs. 3 zusammen den Betrag von 600,— DM, dann kann der Handwerker eine besondere Festsetzung des Handwerkerbeitrages beantragen. In diesem Falle ist die Differenz, die sich zwischen den beitragspflichtigen Lohneinkünften des Kalendermonats und dem Betrag von 600,— DM ergibt, durch 6 zu teilen. Der sich hieraus ergebende Betrag ist der auf diesen Kalendermonat entfallende Beitrag für die Tätigkeit als Handwerker.

(6) Der Antrag nach Abs. 5 ist für das abgelaufene Kalendervierteljahr zum nächstfolgenden Zahlungstermin oder für das ganze Kalenderjahr zum Zahlungstermin der Abschlußzahlung zu stellen.

§ 6 Festsetzung des Beitrages bei Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Landwirt tätig sind

Allein-Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Landwirt tätig sind, wird vom Versicherungsbeitrag, der sich nach den §§ 3, 4 und 5 ergibt, abgesetzt:

- Vi²/₁₀₀, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 2 bis 3 ha groß ist,
²/₁₀₀, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 3 bis 4 ha groß ist,
³/₁₀₀, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 4 bis 5 ha groß ist,
Vi²/₁₀₀, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 5 bis 6 ha groß ist,
V¹²/₁₀₀, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 6 bis 7 ha groß ist,
⁶/₁₀₀, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 7 ha groß ist.

Voraussetzung für die Festsetzung des Beitrages ist, daß weder im Handwerksbetrieb noch in der Landwirtschaft fremde Arbeitskräfte (einschl. Lehrlinge) beschäftigt werden.

§[^] Festsetzung des Beitrages bei Allein-Handwerkern, denen ein Erlaß auf die Steuer des Handwerks gewährt worden ist

(1) Der Versicherungsbeitrag beträgt nur drei Viertel des Handwerksteuergrundbetrages, wenn